

20.02.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen

A Problem

1. Die bekannt gewordenen Anschläge des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds haben gezeigt, dass eine wehrhafte Demokratie einen Verfassungsschutz benötigt, der imstande ist, Radikalisierungstendenzen und Gewaltorientierung frühzeitig zu erkennen und ihnen wirksam entgegenzutreten. Für die Wahrnehmung dieser Funktion als nicht nur politisches, sondern auch gesellschaftliches Frühwarnsystem müssen Verfassungsschutz und Gesellschaft im ständigen Dialog miteinander stehen. Dies setzt eine starke gesellschaftliche Akzeptanz des Verfassungsschutzes voraus. Hierzu bedarf es eines parlamentarisch umfassend kontrollierten, modernen und transparenten, aber auch effektiven Verfassungsschutzes, der von seinen Eingriffsbefugnissen im Rahmen enger und klarer Regeln Gebrauch macht.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27.02.2008 (BVerfGE 120, 274) zur sog. Online-Durchsuchung die Forderung an den Gesetzgeber gerichtet, Eingriffsbefugnisse hinreichend und normenklar zu regeln und mit einem Kernbereichsschutz zu versehen.
3. Die Rechtsprechung sieht zunehmend allgemeine Befugnisnormen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die strafbare Mitgliedschaft von Personen in verbotenen oder terroristischen Organisationen an.
4. Die Befugnisse des Verfassungsschutzes zur Einholung von Auskünften bei Zahlungsdienstleistern, bei Telekommunikations- und Telediensten sowie die Ermächtigung, mit technischen Mitteln (Einsatz von GPS) Observationen durchzuführen, treten gemäß § 29 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2012 (SGV.NRW. S. 294) am 01.04.2013 außer Kraft.

Datum des Originals: 19.02.2013/Ausgegeben: 04.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Durch die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes erfolgt ein wesentlicher Schritt in Richtung eines umfassend kontrollierten, modernen, transparenten und gleichzeitig effektiven Verfassungsschutzes. Dazu werden die parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber dem Verfassungsschutz gestärkt. Gleichzeitig wird die Zweckbestimmung des Verfassungsschutzes herausgestellt, durch Information das gesellschaftliche Bewusstsein für Bestrebungen zu stärken, die Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind. Dies geschieht unter gleichzeitiger Fokussierung auf gewaltorientierte Bestrebungen. Die Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes werden bestimmter gefasst und mit einem Kernbereichs- und Berufsheimnisträgerinnen- und Berufsheimnisträgerschutz versehen. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz ermächtigt, im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte (z.B. Chats oder Foren) zu erhalten, ohne selbst Kommunikationsadressat zu sein. Diese neugeschaffene Befugnis wird auf fünf Jahre befristet. Die Novelle greift zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Telekommunikationsgesetz auf und schafft konkretisierende Regelungen für den Abruf von Telekommunikationsverbindungs- und Telekommunikationsbestandsdaten. Des Weiteren wird erstmals ausdrücklich geregelt unter welchen Voraussetzungen eine Vertrauens-Person zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden darf, wann die Zusammenarbeit zu beenden ist und wann ggf. die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. Darüber hinaus wird ein Rechtfertigungsgrund für den Einsatz dieser Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen geschaffen. Während die Befugnis zum Einsatz von GPS bei Observationen entfristet wird, werden die bestehenden befristeten besonderen Befugnisse der Finanzaufklärungen und der Verbindungsdatenabfragen um weitere fünf Jahre verlängert. Diese sowie die neueingefügten befristeten Befugnisse müssen nach vier Jahren evaluiert sein.

C Alternativen

Ohne die Novellierung würde der Gesetzgeber auf einen wesentlichen Schritt zur Modernisierung des Verfassungsschutzes und damit auf eine größere gesellschaftliche Akzeptanz verzichten und darüber hinaus die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts unberücksichtigt lassen. Der damit verbundene Verzicht auf die Verlängerung der befristeten Befugnisse des § 5a VSG NW und des § 5 Abs. 2 Nr. 2 VSG NW würde die Aufklärung gewaltorientierter extremistischer und terroristischer Bestrebungen erheblich erschweren. Dasselbe gilt bei einem Verzicht auf die durch dieses Gesetz eingeführte Möglichkeit, auf Foren oder Chats im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehene Weg zuzugreifen.

D Kosten

Das Gesetz räumt dem Parlamentarischen Kontrollgremium das Recht ein, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Beschäftigte der Landtagsverwaltung unterstützen zu lassen. Diese Ausstattung wird im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen. Endgültige Festlegungen bleiben somit den jeweiligen Haushalten vorbehalten. Entsprechend der Regelung des Bundes wird eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörde geschaffen, die zur Auskunft nach dem Telekommunikationsgesetz verpflichteten Unternehmen zu entschädigen. Hierdurch entsteht ein jährlicher Kostenaufwand, der im bestehenden Mittelrahmen aufgefangen werden kann.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Ministerium für Familie, Jugend, Kultur und Sport, das Justizministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zur Auskunft verpflichteten Unternehmen werden durch die Schaffung einer Verpflichtung zur Entschädigung durch die Verfassungsschutzbehörde finanziell entlastet.

H Befristung

Die Befugnisse nach § 5 Abs. 2 Nr. 11, 13 und 14 sowie § 7c treten nach Artikel 1, Nr. (§ 33 Abs. 1) am 01.06.2018 außer Kraft (Art. 1, Nr. 28 des Gesetzesentwurfs).

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW -)

Artikel 1

Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (GV. NRW. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1. Darüber hinaus informiert er über die von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren und stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient der Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Innenministerium. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der Polizeiorganisation wahr.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Nordrhein-Westfalen nur im Einvernehmen mit dem Innenministerium, nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zuläßt, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Innenministerium tätig werden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist“ ersetzt.

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 des Grundgesetzes) gerichtet sind,

im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen und Tätigkeiten vorliegen.

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und den Landtag über bedeutsame Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte

sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

- (3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
 - b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
 - c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(4) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Befugnisse

a) In Absatz 1 werden das Komma und die Wörter "soweit nicht die nach § 28 anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen" gestrichen.

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die nach § 28 anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „darf“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nach Maßgabe des § 7“ durch die Wörter „soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht,“ ersetzt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern unter den Voraussetzungen des § 7;“

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „den Leiter der Verfassungsschutzbehörde“ durch die Wörter „die Leitung der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnräumen unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 7a;“.

ee) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Kommunikationssystemen“ die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 7a“ eingefügt.

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;

2. Observation, bei sicherheitsgefährdenden, geheimdienstlichen Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 von erheblicher Bedeutung auch mit besonderen, für Observationszwecke bestimmte technischen Mitteln; Observationen, die länger als einen Monat ununterbrochen andauern, bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde;

3. Bildaufzeichnungen (Fotografien, Videografieren und Filmen);

4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;

5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;

6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;

7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;

8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);

9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;

ff) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen unter den Voraussetzungen des § 7a;“.

10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz;

gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein, unter den Voraussetzungen des § 7a;“.

11. heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, wie insbesondere die verdeckte Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen bzw. die Suche nach ihnen, sowie der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel. Soweit solche Maßnahmen einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellen bzw. in Art und Schwere diesem gleichkommen, ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zulässig;

hh) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 15 angefügt:

„12. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes unter den Voraussetzungen des § 7b;

13. Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 1;

14. Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 2;
15. Erhebung der nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, gespeicherten Daten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), sowie Einholung von Auskünften nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, ohne dass die betroffene Person hierüber von den zur Auskunft Verpflichteten unterrichtet werden darf, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 3.“
12. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel nach Absatz 2 einsetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach Absatz 2 Nummer 1 gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

(3) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und eine der unter Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

(6) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dürfen an eine andere Stelle nur nach Maßgabe der §§ 17 bis 22 übermittelt werden, sofern sich aus § 5c Absatz 4 nichts anderes ergibt.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere Verfassungsschutzberichte, veröffentlichen. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ werden durch die Wörter „Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen,
5. eine der unter 1-4 genannten Voraussetzungen auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

(4) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die die Betroffenen, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

- (5) Die Befugnisse nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleiben unberührt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes). Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Die Verfassungsschutzbehörde darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

5. § 5a wird wie folgt gefasst:

**„§ 5a
Schutz des Kernbereichs privater
Lebensgestaltung**

(1) Datenerhebungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, sind unzulässig. Der Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in §§ 53, 53a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, genannten Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger. Liegen bei Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobenen Daten tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 5 Absatz 2 nicht nur zufällig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) Die Erhebung ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

**§ 5a
Besondere Befugnisse**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

(3) Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden. Die Löschung ist zu protokollieren.

(4) Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese zu löschen oder in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 unverzüglich der Kommission zur Kontrolle der Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 30 (G 10-Kommission) zur Entscheidung über ihre Verwertbarkeit und Löschung vorzulegen.

(6) Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobene Daten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an ihnen Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger beteiligt waren, dürfen in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 nur nach vorheriger Prüfung durch die G 10-Kommission ausgewertet werden. Diese darf die Auswertung der Aufzeichnungen nur zulassen, wenn das schützenswerte Vertrauensverhältnis der Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger nicht betroffen ist. Ansonsten sind die Aufzeichnungen un-

3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 2 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Innenminister. Die G 10-Kommission (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)) ist unverzüglich über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge kann der Innenminister den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 3 Abs. 5 AG G 10 NRW ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 2 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen Daten ist § 4 AG G 10 NRW entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftsgeber nicht mitgeteilt werden. § 5 AG G 10 NRW findet entsprechende Anwendung.

verzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.“

(4) Das Innenministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung der Absätze 1 bis 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu geben. Das Gremium erstattet dem Landtag jährlich sowie nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2; dabei sind die Grundsätze des § 26 Abs. 2 zu beachten. Das Innenministerium berichtet auch dem Kontrollgremium des Bundes über die durchgeführten Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eingeschränkt.

6. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b

Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 bedürfen eines schriftlichen Antrages durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister. Die G 10-Kommission ist unverzüglich vor Vollzug der Maßnahme zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug kann die Ministerin oder der Minister den Vollzug bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die Entscheidung der G 10-Kommission nach § 30 Absatz 5 ist unverzüglich nachzuholen. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die

**Gesetz
über die Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz
(AG G 10 NRW)**

**§ 1
Antragsberechtigte Stelle**

(1) *Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) ist das Innenministerium. Die Anordnung ergeht durch den Innenminister oder seinen Stellvertreter.*

(2) *Antragsberechtigt gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes ist der Leiter der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums.*

Ministerin oder der Minister unverzüglich aufzuheben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten sind zu löschen.

(2) Der Antrag muss

1. Angaben über die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die wesentlichen Gründe für die Maßnahme,
3. eine Begründung, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 10 die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
5. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 11 die Bezeichnung der eingesetzten technischen Mittel, mit denen das Internet beobachtet werden soll und
6. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes

enthalten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu beschränken. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Hauptausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14; § 26 Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus berichtet das für Inneres zuständige Ministerium dem Kontrollgremium des Bundes jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 13 und 14.

§ 5c
Übermittlungen, Löschungen und
Mitteilungen bei Maßnahmen mit be-
sonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. Sie oder er entscheidet über die Übermittlung von auf diese Weise gewonnenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(2) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 erhobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Absatz 5 oder für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und zu kennzeichnen; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(3) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten,

Gesetz
über die Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz
(AG G 10 NRW)

§ 4
Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungs-
pfllichten, Übermittlungen,
Zweckbindung

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Sie unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Daten dürfen übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn

- a) wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Straftaten plant oder begeht oder
- b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand
- aa) Straftaten nach den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist,
- bb) Straftaten nach § 34 Absatz 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BAnz. 2012) geändert worden ist, §§ 19 bis 21 oder § 22a Absatz 1 Nummer. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist,
- cc) Straftaten nach § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist,
- dd) eine in § 129a bezeichnete Straftat oder
- ee) Straftaten nach den §§ 130, 232 Absatz 3, 4 oder Absatz
- a) *tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant oder begeht,*
- b) *bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannte Straftat plant oder begeht,*

5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, §§ 316a, 316b Absatz 1 oder Absatz 3 oder § 316c Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

plant oder begeht,

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung ist unzulässig. Absatz 2 gilt entsprechend. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über eine erfolgte Löschung.

(4) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung gemäß Absatz 4 ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten.

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten Betroffener oder Dritter in den Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten. Die Daten dürfen nur zu den in Absatz 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Zwecken verwendet werden.

§ 5
Kontrolle der Mitteilung
an Betroffene durch die
G 10-Kommission

(5) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 kann nach Beendigung der Maßnahme die Mitteilung an die betroffene Person nach § 5 Absatz 5 nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Mitteilung der Zustimmung der G 10-Kommission. Die G 10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Sobald das Mitteilungshindernis entfällt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist und sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet alle drei Monate die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen. Wurden die Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle.“

(1) Beschränkungsmaßnahmen sind Betroffenen durch das Innenministerium nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

- 1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,*
- 2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und*
- 3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.*

(2) Das Innenministerium unterrichtet vierteljährlich die G10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene gem. Absatz 1 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, mit einbezogen werden.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung**

(1) Die Verpflichtung einer Person nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist,
2. die einzusetzende Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die einzusetzende Person volljährig ist,

**§ 6
Befragung, Mitwirkung von Betroffenen**

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person offen erhoben, ist der Erhebungszweck anzugeben. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(2) Wertet die Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach § 3 Abs. 2 lediglich bereits vorhandenes Wissen der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden aus, ist es erforderlich und ausreichend, wenn die betroffene Person von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, mit einbezogen werden.

**§ 7
Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, durch Befragung von nichtöffentlichen Stellen und mit den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

4. die einzusetzende Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind und
6. die einzusetzende Person nicht an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt.

(2) Die Verpflichtung und der Einsatzbereich sind von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Führungsverantwortlichkeit ist zeitlich zu befristen. Das Nähere zum Einsatz von Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu hören.

(3) Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 dürfen auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich an ihnen als Mitglieder beteiligen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die übrigen straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. Im Rahmen des § 19

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr (Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes) darf das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder seinen Vertreter angeordnet, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 AG G 10 NRW verwendet werden. Technische Mittel im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen überdies zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes). Maßnahmen nach Satz 8 werden durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder seinen Vertreter angeordnet. Außer zu dem Zweck nach Satz 8 darf die Verfassungsschutzbehörde die hierbei erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AG G 10 NRW verwenden. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 4 Abs. 6 AG G 10 NRW gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unver-

Nummer 2 ist vor der Übermittlung nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 8 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), genannten Delikte.“

letzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und
2. das Kontrollgremium zu unterrichten.

§§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz sowie §§ 3 Abs. 6 und 4 AG G 10 NRW gelten entsprechend.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Dem Hauptausschuss des Landtags ist jährlich über Maßnahmen nach Absatz 2 bis 4 Bericht zu erstatten. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

9. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7c eingefügt:

**„§ 7a
Überwachung nicht öffentlicher
Kommunikationsinhalte**

(1) Eine Maßnahme nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 ist nur dann zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist,
2. der Kernbereich privater Lebensgestaltung gemäß § 5a nicht betroffen ist,
3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegt und
4. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 3 Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der folgenden Straftaten unterstützt werden:
 - a) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
 - b) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
 - c) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
 - d) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

- e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 490),
- f) Straftaten nach den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 3, 315 Absatz 3, 316b Absatz 3 und 316c Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder
- g) Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist.

Anstelle der in Nummer 4 genannten Voraussetzung genügen auch tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf sich nur gegen Verdächtige oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie

für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Nachrichten entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person ihren Anschluss nutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Person, gegen die sich die Anordnung richtet, herühren oder für sie bestimmt sind.

(3) Die Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten ergeben sich aus § 2 des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Soweit §§ 3 bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes für die Überwachung der Telekommunikation oder die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zusätzliche oder engere Voraussetzungen vorsehen, finden diese Anwendung.

§ 7b

Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten

Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendi-

gung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 7c

Besondere Auskunftsbefugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Zahlungsdienstleistern unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telemediendiensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Telemediendienst-Dienstleistungen und
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Ein Auskunftsverlangen nach § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr nach § 5 Absatz 2 Nummer 14 und 15 erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in zur Person geführten Dateien verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 4 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden,

1. die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden oder
2. für die eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflicht besteht.“

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Die Speicherung ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Abfrage der in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogenen Daten ist mittels automatisierter Verarbeitung nur zu Auskunftszwecken nach § 14 oder dann zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach Absatz 1 vorliegen.“

(4) Der Zugriff auf personenbezogene Daten in elektronischen Sachakten ist zu protokollieren. In elektronischen Sachakten gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nach Löschung der zur Person geführten Dateien nicht für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 verwandt oder an andere Behörden übermittelt werden. Solche Daten dürfen nicht elektronisch recherchierbar sein.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in zur Person geführten Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in zur Person geführten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit der in zur Person geführten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten, ist dies in der Datei zu vermerken.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „war“ durch das Wort „ist“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 4 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188)“ ersetzt.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in zur Person geführten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. § 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte Daten in zur Person geführten Dateien zu berichtigen oder zu löschen sind. In zur Person geführten Dateien gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten, Aktenvernichtung

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, daß in schriftlichen oder elektronischen Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für ihre künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Sind personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten gespeichert und ist eine Abtrennung nicht möglich, ist die Löschung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist; es sei denn, dass die betroffene Person die Löschung verlangt und die weitere Speicherung sie in unangemessener Weise beeinträchtigen würde. Soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht

kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Vernichtung ist die Freigabe durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung einzuholen.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Berichtigung und Sperrung von gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 4 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Auskunft

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

- aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 das Wort „Quellen“ durch die Wörter „Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1“ und werden in Nummer 4 die Wörter „eines Dritten“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder eine oder ein von ihr besonders beauftragte oder beauftragter Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Empfänger“ wird ersetzt durch die Wörter „empfangenden Stellen“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich zu erteilen, wenn die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister oder seine Vertretung im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Die Personalien einer betroffenen Person, der Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, müssen auch der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber

4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich zu erteilen, wenn der Innenminister oder sein Vertreter im Einzelfall feststellt, daß dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Die Personalien einer betroffenen Person, der Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, müssen auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.

nicht offenbart werden. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.“

14. § 15 wird aufgehoben.

§ 15

Unterrichtung der Landesregierung und des Landtags, Veröffentlichung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und den Landtag über bedeutsame Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich. Dabei darf sie personenbezogene Daten übermitteln.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere Verfassungsschutzberichte, zum Zweck der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 veröffentlichen, personenbezogene Daten jedoch nur, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über alle Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle von Ersuchen nach Satz 1 sowie nach § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit dies unter Festlegung der Zugangsvoraussetzungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Die Entscheidung über die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Innenminister“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige Ministerin oder den für Inneres zuständigen Minister“ und die Wörter "seinen ständigen Vertreter" durch die Wörter "seine ständige Vertretung" ersetzt.

Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen und deren Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind; die übrigen in Satz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und juristischen Personen können diese Übermittlungen vornehmen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 2 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung. Die Benutzung von Registern oder Teilen davon zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen bedarf der Anordnung durch den Innenminister oder seinen ständigen Vertreter; über solche Maßnahmen ist das Parlamentarische Kontrollgremium innerhalb von 6 Monaten zu unterrichten.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht der Verfassungsschutzbehörde zur Führung von Nachweisen über die Abrufe enthalten, gilt Satz 2 für Abrufe im automatisierten Verfahren entsprechend.“

(4) Die Ersuchen nach Absatz 2 sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Absatz 3 hat die Verfassungsschutzbehörde einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde, die Aktenfundstelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung vorgesehen sind, hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an den Landtag und die Landesregierung übermitteln, wenn dies im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ und das Wort „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

§ 17 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Gerichte und inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) verpflichtet ist.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Empfänger erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt ebenfalls, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Lösungsverpflichtung verstoßen wird. Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister“ ersetzt und werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ ersetzt.
- ee) In Satz 6 wird die Wörter „des Innenministers“ durch die Wörter „der oder des für Inneres zuständigen Ministerin oder Ministers“ ersetzt.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen erforderlich ist und der Innenminister oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Die Zustimmung des Innenministers sowie das Führen eines Nachweises nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörde zum Zweck von Datenerhebungen an andere Stellen übermittelt werden.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz, andere Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden“**

**§ 18
Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt alle Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sowie Auswertungsergebnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Verfolgung von“ die Wörter „Verbrechen oder von“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Delikte“ durch das Wort „Staatsschutzdelikte“ ersetzt und werden nach dem Wort „Motivs“ die Wörter „der Täterin oder“ und nach dem Wort „Täters“ die Wörter „oder deren“ eingefügt.

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

- e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

(2) Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

§ 21 Pflichten des Empfängers

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
19. In § 22 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch die Wörter „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 22 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Stimmenmehrheit“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt und werden die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieds“ ersetzt.

(1) Das Kontrollgremium besteht aus acht Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und acht Stellvertreter aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag Mitglieder des Kontrollgremiums oder Stellvertreter abberufen.

(2) Der Landtag wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Kontrollgremiums aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Kontrollgremium. Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kontrollgremium ist innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl vorzunehmen; dies gilt auch bei Ausscheiden eines Stellvertreters.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Informationspflichten der Landes-
regierung“**

**§ 25
Unterrichtung**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierung unterrichtet das Kontrollgremium in jeder Sitzung umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, insbesondere über den Einsatz von Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 sowie Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung und auf dessen Verlangen über Einzelfälle. Das Kontrollgremium kann darüber hinaus zu allen Vorgängen des Verfassungsschutzes Auskunft verlangen. In Abständen von höchstens sechs Monaten erstattet die Landesregierung ihm einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14. Die Berichterstattung nach § 5b Absatz 4 bleibt unberührt.“

(1) Die Landesregierung unterrichtet das Kontrollgremium umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und auf dessen Verlangen über Einzelfälle. Das Kontrollgremium hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

(2) Die Landesregierung hat dem Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 1 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Verfassungsschutzbehörde zu geben und die Anhörung von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde zu gestatten. Das Kontrollgremium hat ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde. Es kann diese Rechte durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder wahrnehmen.

- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister“ ersetzt.

(3) Die Verpflichtung der Landesregierung nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen. Die Landesregierung kann die Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „eine Sachverständige oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „der oder“ eingefügt und werden die Wörter „den Datenschutz“ durch die Wörter „Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Bürgerinnen oder“ eingefügt.
- Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Landesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der Innenminister dies dem Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.
- (4) Das Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Das parlamentarische Kontrollgremium kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.
- (6) Angehörigen der Verfassungsschutzbehörde ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, mit Eingaben an das Kontrollgremium zu wenden, soweit der Leiter der Verfassungsschutzbehörde entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde können dem Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Das Kontrollgremium kann feststellen, daß der Unterrichtsanspruch nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung erforderlich ist; hiervon kann es dem Landtag Mitteilung machen.
- (8) Der Landesrechnungshof unterrichtet das Kontrollgremium nach Maßgabe des § 10 a Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26
Geschäftsordnung, Geheimhaltung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „ihren Stellvertretern“ durch die Wörter „den stellvertretenden Mitgliedern“ ersetzt.

(1) Jedes Mitglied kann die Einberufung des Kontrollgremiums verlangen. Beschlüsse des Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle von den Mitgliedern des Kontrollgremiums oder ihren Stellvertretern eingesehen werden können.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen des Kontrollgremiums sind öffentlich oder geheim, wenn Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einzelheiten hierzu regelt das Kontrollgremium in seiner Geschäftsordnung.“

(2) Die Beratungen des Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt und werden nach den Wörtern „bekanntgeworden sind“ ein Komma und die Wörter „sofern das Kontrollgremium geheim beraten hat“ eingefügt.

23. Nach § 26 werden folgende §§ 27 und 28 eingefügt:

„§ 27

Personal- und Sachausstattung, Unterstützung des Kontrollgremiums

(1) Das Kontrollgremium darf durch Beschäftigte der Landtagsverwaltung unterstützt werden. Die Personal- und

Sachausstattung ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Die Beschäftigten müssen zuvor die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat den beauftragten Beschäftigten im Rahmen der Informationsrechte des Gremiums Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Akten und Dateien zu gewähren. § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28 Berichterstattung

Das Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14; § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.“

24. Der bisherige § 27 wird § 29.

§ 27 Eingaben

Eingaben von Personen über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben; es kann diese anhören. Auf Verlangen sind dem Kontrollgremium die Akten vorzulegen; § 25 Abs. 2 findet Anwendung. Die Rechte des Petitionsausschusses bleiben unberührt.

25. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30 G 10-Kommission

(1) Zur Kontrolle der Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 in Verbindung mit §§ 7a bis 7c bestellt das Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der

Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

§ 3 G 10-Kommission

(1) *Zur Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen des Innenministeriums bestellt das in § 2 genannte Gremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Kommission (G 10-Kommission). Die G 10-*

Wahlperiode des Landtags eine Kommission. Die G 10-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern oder Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Kontrollgremium unverzüglich nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der G 10-Kommission nach Ablauf der Wahlperiode endet. Das Kontrollgremium bestellt aus den Mitgliedern der G 10-Kommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertretung. Die G 10-Kommission tagt in Abständen von höchstens drei Monaten.

(2) Die Sitzungen der G 10-Kommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für ihre Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Der Kommission sind bei Bedarf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen. § 27 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die G 10-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem in § 2 genannten Gremium unverzüglich nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der G 10-Kommission nach Ablauf der Wahlperiode endet. Das in § 2 genannte Gremium bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied der G 10-Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die G 10-Kommission tagt in Abständen von höchstens drei Monaten

(2) Die Beratungen der G10-Kommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für ihre Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Der Kommission sind bei Bedarf Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

(4) Die G 10-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 2 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission erstreckt sich auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Beschränkungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der G 10-Kommission und ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die G 10-Kommission kann der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Auf § 24 Absatz 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

(6) Beschlüsse der G 10-Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission unterrichtet das Kontrollgremium über die von ihr gefassten Beschlüsse.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Beschränkungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der G 10-Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

- 1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,*
- 2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und*
- 3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.*

Die G 10-Kommission kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Auf § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

(6) Das Innenministerium unterrichtet die G 10-Kommission unverzüglich über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben.

(7) Beschlüsse der G 10-Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission unterrichtet das nach § 2 Abs. 1 bestellte Gremium über die von ihr gefassten Beschlüsse.

(7) Die G 10-Kommission darf ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde übermittelte personenbezogene Daten speichern. Sofern die übermittelten Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen.

(8) Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten eine Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung.“

(8) Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten eine Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung.

26. Der bisherige § 28 wird § 31 und wie folgt gefasst:

**„§ 31
Geltung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), Anwendung; es sei denn zu demselben Sachverhalt werden in diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen.“

27. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

**„§ 32
Einschränkung von Grundrechten**

Durch die §§ 5 bis 22 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch die Maßnahmen nach §§ 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 jeweils in Verbindung mit § 7a und durch § 5 Absatz 2 Nummer 14 und 15 in Verbindung mit § 7c dieses Gesetzes wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

**§ 28
Geltung des Datenschutzgesetzes Nord-
rhein-Westfalen**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

28. Der bisherige § 29 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Evaluation“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 2 Nummer 11, 13 und 14 sowie § 7c Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen treten am 1. Juni 2018 außer Kraft.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwendung der nach Absatz 1 Satz 2 befristeten Vorschriften ist zum 1. Juni 2017 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 2) außer Kraft.

**§ 29
In-Kraft-Treten, Evaluation**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 5a des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen tritt am 1. April 2013 außer Kraft. Der § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen ist ab dem 1. April 2013 wieder in seiner bis zur Verkündung dieses Gesetzes geltenden - alten - Fassung gültig.

(2) Die Anwendung der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen befristeten Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes ist zum 1. Januar 2016 unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Aufarbeitung der rechtsterroristischen Mordserie des sog. Nationalsozialistischen Untergrundes und die Diskussionen um die Rolle des Verfassungsschutzes haben gezeigt, dass es für eine funktionierende wehrhafte Demokratie eines umfassend kontrollierten, modernen und transparenten Verfassungsschutzes bedarf. Diesen soll das Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Es gewährt dem Landtag bessere Möglichkeiten, den Verfassungsschutz zu kontrollieren. Die Arbeit von Vertrauenspersonen wird durch klare Regeln eingegrenzt. Von den Befugnissen des Verfassungsschutzes werden vor allem diejenigen zum Einsatz technischer Hilfsmittel konkretisiert. Die Wohnraumüberwachung fällt weg. Der Verfassungsschutz setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlichen Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten, die gemäß § 3 Absatz 1 zu seinem Beobachtungsauftrag gehören. Der Verfassungsschutz nimmt seine Rolle als gesellschaftliches Frühwarnsystem durch Aufklärung der Öffentlichkeit und Informationsangebote wahr. Zur Verbesserung der Normklarheit wird das Gesetz zum Teil systematisch neu geordnet. Das Gesetz beinhaltet jetzt eine Grundnorm zum Kernbereichsschutz für alle Eingriffsmaßnahmen. Die den Verfassungsschutz betreffenden Regelungen werden vereinheitlicht und in diesem Gesetz zusammengefasst, das Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz wird aufgehoben.

Ein zukunftsfähiger Verfassungsschutz wird nicht allein über seine Ressourcen, den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse und den Standard seiner Überwachungstechnik definiert. Maßgeblich ist, dass der Verfassungsschutz imstande ist, Radikalisierungstendenzen und Gewaltorientierung frühzeitig zu erkennen und ihnen wirksam entgegenzutreten. Dazu bedarf es eines ständigen Dialogs zwischen dem Verfassungsschutz und der Gesellschaft. Der Verfassungsschutz muss im stärkeren Maße die Funktion eines gesellschaftlichen Frühwarnsystems wahrnehmen. Dazu müssen Verfassungsschutz und Gesellschaft in ständigem Dialog miteinander stehen. Grundlage hierfür ist, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen, wie der Verfassungsschutz arbeitet und die Gewissheit haben, dass eine rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Kontrolle stattfindet.

Dieses Gesetz stärkt deshalb die parlamentarische Kontrolle. Denn nur eine wirksame Kontrolle schafft Transparenz und Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz wird zu einem strukturierten Berichtswesen gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium verpflichtet. Er hat dem Gremium regelmäßig über seine bereits bestehende Unterrichtsverpflichtung hinaus über Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung sowie über den Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung zu berichten (Artikel 1, Nummer 18; § 25 Absatz 1). Das Parlamentarische Kontrollgremium selbst kann dem Landtag über Untersuchungsergebnisse von ihm beauftragter Sachverständigen berichten und öffentliche Bewertungen abgeben, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies beschließen (Artikel 1, Nummer 18; § 25 Absatz 4). Das Parlamentarische Kontrollgremium erhält künftig die Möglichkeit, in öffentlicher Sitzung zu tagen, sofern Geheimhaltungsgründe dem nicht entgegenstehen (Artikel 1, Nummer 19; § 26 Absatz 2). Dadurch werden die Arbeit des Verfassungsschutzes und seine Kontrolle durch das Parlament für die Öffentlichkeit transparenter. Die Kontrollfunktion der Legislative wird darüber hinaus durch eine Verpflichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur jährlichen Berichterstattung verstärkt (Artikel 1, Nummer 20; § 28). Das Parlamentarische Kontrollgremium darf künftig zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Beschäftigte der Landtagsverwaltung hinzuziehen. Soweit es von diesem Recht Gebrauch macht, ist diesen Beschäftigten Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Akten und Dateien zu gewähren (Artikel 1, Nummer 20; § 27).

Die Voraussetzungen und Verfahrensregeln für den Einsatz von Vertrauenspersonen und anderen Personen zur Informationsbeschaffung werden klaren Regeln unterworfen. Erstmals wird gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden darf, wann die Zusammenarbeit zu beenden ist und wann ggf. die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind (Artikel 1, Nummer 8; § 7 Absatz 1). Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang gesetzlich festgelegt, dass die Befugnisse von zur Informationsbeschaffung eingesetzten Personen in einer Dienstanweisung zu regeln sind, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird (Artikel 1, Nummer 8; § 7 Absatz 2). Dementsprechend muss auch vor jeder Änderung der Dienstanweisung das Parlamentarische Kontrollgremium angehört werden. Gleichzeitig wird ein ausdrücklicher Rechtfertigungsgrund für den Einsatz und das Tätigwerden von Vertrauenspersonen in verbotenen oder terroristischen Vereinigungen geschaffen (Artikel 1, Nummer 8, § 7 Absatz 3). Die Rechtsprechung sieht zunehmend allgemeine Befugnisnormen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die strafbare Mitgliedschaft in solchen Organisationen an.

Die wesentlichen Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes werden systematisch neu geordnet (Artikel 1, Nummer 4; § 5 Absatz 2). Es werden die dem jeweiligen Eingriff angepassten Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere der die Gefahrenlage konkretisierende Straftatenkatalog und der Kreis der Betroffenen normiert (Artikel 1, Nummer 8 und 9; §§ 7 - 7c). Die nachrichtendienstlichen Mittel werden mit einem Kernbereichsschutz versehen, zu dem ausdrücklich auch das Vertrauensverhältnis der in §§ 53, 53a StPO genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger gehört. Der Kernbereichsschutz enthält mehrere Stufen, die sowohl dem Grad der Gefährdung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wie auch der unterschiedlich einzusetzenden Überwachungstechnik Rechnung tragen (Artikel 1, Nummer 5; § 5a).

Durch Übernahme der Regelungen von § 3 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 GG befinden sich nunmehr die dortigen Regelungen zur G 10-Kontrolle im Verfassungsschutzgesetz selbst (Artikel 1, Nummer 22; § 30).

Durch Auflistung der durch und infolge des Gesetzes eingeschränkten Grundrechte wird auch dem Zitiergebot des Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG Genüge getan (Artikel 1, Nummer 24; § 32).

Damit der Verfassungsschutz seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann, sind auch die in § 29 alte Fassung befristeten besonderen Auskunftsbeugnisse gegenüber Zahlungs- und Telekommunikationsdienstleistern sowie Anbietern von Telemediendiensten weiterhin erforderlich. Dasselbe gilt für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Observation. Diese Einschätzung wird durch den von der Landesregierung am 31.08.2011 vorgelegten Evaluationsbericht (zuletzt LT-Drs 16/41) zu den Gesetzesänderungen vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 684) und vom 17.07.2012 (GV. NRW. S. 294) belegt.

Kennzeichnend für einen modernen, gesellschaftlich akzeptierten Verfassungsschutz ist aber auch, dass er sich von nachrichtendienstlichen Mitteln trennt, die er in der Vergangenheit nicht eingesetzt hat. Vor diesem Hintergrund wurde die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung gestrichen.

Die neu eingefügte Befugnis nach § 5 Absatz 2 Nummer 11 (Beobachten von zugriffsgesicherter Internetkommunikation) in Verbindung mit §§ 7a wird für fünf Jahre befristet. Diese sowie die befristeten Vorschriften aus § 5 Absatz 2 Nummer 13 (Finanzermittlungen) und Nummer 14 (Verbindungsdatenabfrage) in Verbindung mit § 7c sollen nach vier Jahren von im Einvernehmen mit dem Landtag bestellten Sachverständigen evaluiert werden (Artikel 1, Nummer 25; § 33 Absatz 2).

Der Verfassungsschutz konzentriert sich beim Einsatz seiner nachrichtendienstlichen Mittel auf die gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1. Von

diesem gehen die größten Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus. Gleichwohl wird die Beobachtung nicht ausschließlich auf diesen Bereich beschränkt. Bei anderen Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 würde in diesem Fall die Radikalisierung erst erkannt, wenn die Gewaltorientierung nach außen sichtbar wird.

Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass der Verfassungsschutz durch öffentliche Aufklärung das gesellschaftliche Bewusstsein für die von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 ausgehenden Gefahren verstärkt (Artikel 1, Nummer 1; § 1). Um die Trennschärfe zwischen Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung zu präzisieren, wird gesetzlich klargestellt, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aussteigerprogrammen des Bundes oder der Länder nicht zur Informationsbeschaffung - z. B. als Vertrauensperson - herangezogen werden dürfen.

Das Gesetz passt den Gesetzestext geschlechtergerecht an. Es werden durchgehend geschlechterneutrale Bezeichnungen verwendet. Dort, wo dies nicht möglich ist, werden sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Sofern eine Änderung des Gesetzestextes nur zur geschlechtergerechten Anpassung erfolgt, wird hierauf im Besonderen Teil der Begründung nicht gesondert eingegangen.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu 1. (§ 1)

Durch die Änderung des § 1 wird der Zweck des Verfassungsschutzes präzisiert und erweitert. Satz 1 bringt die Zweckbestimmung in einen größeren Einklang mit den entsprechenden Regelungen des Bundes und der anderen Länder. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel und damit seine Ressourcen vor allem in der Bekämpfung der gewaltorientierten (d. h. gewaltbereit, gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend oder gewalttätig) Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 einsetzt. Damit bleiben die Bestrebungen, die auch den Nährboden für den gewaltorientierten Bereich bilden, weiterhin in der Beobachtung. Die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem wird durch Satz 3 gestärkt. Hierzu wird ein gesellschaftspolitischer Auftrag ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, das gesellschaftliche Bewusstsein für die von diesen Bestrebungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren, zu stärken. Maßnahmen zur Aufklärung sind damit wichtige Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Zu 2. (§ 2)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Ressortbezeichnung des MIK.

Zu 3. (§ 3)

Die bisher in § 15 geregelte Unterrichtungspflicht der Verfassungsschutzbehörde gegenüber der Landesregierung und dem Landtag wird als ausdrückliche Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde in § 3 Absatz 2 aufgenommen. Mit der damit verbundenen Aufwertung dieser Unterrichtungspflicht wird die staatliche Kontrolle über den Verfassungsschutz gestärkt.

Die bisher in § 15 Absatz 2 enthaltene Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit wird nunmehr in § 3 in Absatz 3 nicht nur als Befugnis, sondern als ausdrückliche Aufgabe des Verfassungsschutzes geregelt. Damit wird die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem hervorgehoben. Dies soll zu mehr Transparenz und zu einem stärkeren Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Verfassungsschutz führen. Durch seine fachlichen Informationen soll der Verfassungsschutz das gesellschaftliche Bewusstsein für die von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 ausgehenden Gefahren stärken. Die Aufklärungs- und Informationsangebote des Verfassungsschutzes sollen in der bisherigen Form beibehalten werden. Die Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes soll nicht zu einem allgemeinen Bildungsauftrag hin entwickelt werden.

Ebenso kann die Verfassungsschutzbehörde an Anhängerinnen und Anhänger von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 herantreten, zum Beispiel durch zielgruppenspezifische Angebote für den Ausstieg aus einer solchen Bestrebung. Mit der Neuregelung des § 7 Absatz 1 Nr. 6 wird klargestellt, dass die Teilnahme an Aussteigerprogrammen mit der Tätigkeit als Person zur Informationsgewinnung unvereinbar ist.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 6.

Zu 4. (§ 5)**a) Absatz 1**

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird der rein deklaratorische Verweis auf die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes NRW in Absatz 1 gestrichen. Die entsprechende Klarstellung findet sich nun ausschließlich in § 31, der regelt, dass immer dann, wenn das Verfassungsschutzgesetz NRW keine speziellere Regelung enthält, die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW Anwendung finden.

b) Absatz 2

Die Neuregelung der Befugnisse des Verfassungsschutzes konkretisiert vor allem diejenigen zum Einsatz technischer Hilfsmittel und sorgt für eine verbesserten Klarheit und Bestimmtheit der Norm. Sie setzt zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um, insbesondere des Urteils zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274), das eine Neuregelung der für nichtig erklärten Regelung in Nummer 11 erforderlich gemacht hat.

In § 5 Absatz 2 werden alle der Verfassungsschutzbehörde zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mittel enumerativ aufgeführt. Soweit einzelne nachrichtendienstliche Mittel aufgrund ihrer Eingriffstiefe bzw. Eingriffsart eine differenzierte Ausgestaltung in Einzelnormen erforderlich machen, lässt der Katalog in Satz 1 die Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 7 bis 7c zu. Dies gilt für Satz 1 Nummern 1, 6, 7 und 10 bis 14.

Zu den neugefassten nachrichtendienstlichen Mitteln im Einzelnen:

- Zu Nummer 1: Mit dem Verweis auf den neuen § 7 wird der Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung mit einer differenzierten Eingriffsbefugnis verknüpft. Personen zur Informationsgewinnung sind Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler. Der Einsatz insbesondere von Vertrauenspersonen ist für die Verfassungsschutzbehörde zur Erkenntnisgewinnung unerlässlich. Durch die Verknüpfung mit einer differenzierten Eingriffsnorm wird der Einsatz dieses Mittels klaren Regeln unterworfen.
- Zu Nummer 2: Die Norm wird redaktionell angepasst.
- Zu Nummer 6: Durch die Änderung wird die Befugnis zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes präzisiert. Da die Befugnis zur akustischen Wohnraumüberwachung weggefallen ist, wird klargestellt, dass durch die Befugnis der Nummer 6 kein Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13 GG erfolgen kann. Gegenstand einer Maßnahme nach Nummer 6 können jedoch beispielsweise Gespräche in geschlossenen Räumen außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 GG sein, z. B. in Geschäftsräumen. Die Maßnahme kann unter Einsatz sowohl offener als auch verdeckter Mittel erfolgen.
- Zu Nummer 10: Mit der Änderung in Nummer 10 wird die bestehende Befugnis, Brief- und Postsendungen und die Telekommunikation zu überwachen modernisiert, präzisiert und an den Sprachgebrauch der entsprechenden Bundesgesetze angepasst. Der Begriff des Fernmeldeverkehrs wird durch den der Telekommunikation ersetzt. Die Eingriffsermächtigung bezieht sich auf die über den Anbieter abgewickelte Telekommunikation unabhängig von der Art der für die Übermittlung verwendeten Leitung. Hiervon erfasst sind auch die Nutzung von Kabelfernsehanschlüssen für Sprachtelefonie und der Zugang zu Internet und Email. Die Überwachung erstreckt sich auf den Inhalt und die Umstände der Telekommunikation, das heißt ob, wann, wo und wie oft der Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist. Darüber hinaus wird auch ausdrücklich die Ausleitung der Daten über die Nutzung von Telemediendiensten erfasst. Darunter fallen Auskünfte über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und die von der Nutzerin bzw.

vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien. Ausdrücklich nicht umfasst ist durch die Befugnis der Nummer 10 das Eindringen in informationstechnische Systeme, um die Kommunikation über das Internet vor ihrer Verschlüsselung auszuleiten (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung). Eine entsprechende Befugnis für den Verfassungsschutz soll erst dann durch ein Gesetz geschaffen werden, sobald eine zertifizierungsfähige Software vorliegt.

- Zu Nummer 11: Der Verfassungsschutz ist befugt, Erkenntnisse durch die Nutzung des Internets, auch ohne von den Berechtigten hierzu als Kommunikationsteilnehmerin oder Kommunikationsteilnehmer autorisiert zu sein, zu sammeln. Soweit die Befugnisnorm vorschreibt, dass dies auf dem technisch vorgesehen Weg zu erfolgen hat, ist gemeint, dass dies auf dem Wege zu erfolgen hat, den der Anbieter jeder Nutzerin bzw. jedem Nutzer zur Verfügung stellt. Hintergrund hierfür ist, dass das Bundesverfassungsgericht die bisher in Nummer 11 enthaltene Regelung für nichtig erklärt hat (BVerfGE 120, 274). Die Befugnis umfasst Zugriffe auf zugangsgesicherte Kommunikations- und Informationsdienste, wenn z.B. ein anderweitig erlangter Zugangscode genutzt wird, ohne dass die Kommunikationsteilnehmerinnen und -teilnehmer Kenntnis davon haben. Dies ist etwa der Fall, wenn ein durch andere nachrichtendienstliche Mittel erhobenes Passwort eingesetzt wird, um Zugang zu einem auf dem Server des Providers liegenden E-Mail-Postfach oder zu einem geschlossenen Chat oder Forum zu erlangen. Die legendierte Teilnahme an der offenen Internetkommunikation wie in offenen Chats oder Foren oder in sozialen Netzwerken erfolgt nicht aufgrund der Ermächtigung in Nummer 11, sondern nach Nummer 8, da hiermit kein Eingriff in Artikel 10 GG verbunden ist. Die Befugnis ist erforderlich, da Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 ihre Kommunikation und die Planung ihrer Aktivitäten zunehmend auf das Internet verlagern und damit ihre wirksame Beobachtung ohne Aufklären des Internets nicht mehr möglich ist. Wenn eine staatliche Stelle eine Telekommunikationsbeziehung auf diese Weise überwacht, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich von Artikel 10 GG vor (BVerfGE a.a.O.). Zugriffe auf die in Nummer 11 genannten Inhalte sind daher nur unter besonderen, aus dem Artikel 10-Gesetz übernommenen formellen und materiellen Voraussetzungen der §§ 5b und c und in Verbindung mit § 7a zulässig.
- Zu Nummer 12: Die Befugnis entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 4 und wird lediglich redaktionell angepasst. Es geht um den Einsatz eines technischen Mittels zur Standortbestimmung eines eingeschalteten Mobilfunkendgerätes.
- Zu Nummern 13 und 14: Die in Nummer 13 und 14 geregelten Befugnisse entsprechen dem bisherigen § 5a, der seinerseits Befugnisse aus dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz aufnimmt, die zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2576) verlängert worden sind. § 7c Absatz 4 regelt, dass die Verfassungsschutzbehörde für die Auskunftserteilung nach der Nummer 15 eine Entschädigung zu gewähren hat.
- Zu Nummer 15: Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen, unter denen private Anbieter zur Einzelauskunft nach § 113 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz verpflichtet werden können. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Befugnis zum Abruf der Daten durch fachrechtliche Normen zu regeln (Beschluss vom 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, Doppeltürenmodell). Diese Rechtsprechung ist übertragbar auf Auskunftsverlangen nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes (TMG), die Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzern von Telemedienangeboten (u.a. Videoplattformen, Online-Auktionen oder soziale Netzwerke) betreffen. Durch die in Nummer 15 getroffene Regelung wird außerdem klargestellt, dass über Auskunftsersuchen nach § 14 Absatz 2 TMG - ebenso wie über Ersuchen nach § 113 TKG - der bzw. dem Betroffenen keine Mitteilung durch den zur Auskunft verpflichteten Anbieter gemacht werden darf. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht in seiner o. g. Entscheidung aufgestellten Grundsätzen die Voraussetzung für

die Abfrage von Bestandsdaten auch mittels dynamischer IP-Adressen geschaffen. Die Auskunftsbefugnis wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 5 Absatz 2 unter dieselben Voraussetzungen gestellt wie die anderen nachrichtendienstlichen Mittel. Soweit sich die Abfrage auf solche Daten bezieht, die den Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen schützen (PIN, PUK, Passwörter etc.) erfolgt durch den Verweis auf § 7c Absatz 3 die Klarstellung, dass diese Abfrage nur dann zulässig ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der damit zu erlangenden Daten vorliegen. § 7c Absatz 4 regelt, dass die Verfassungsschutzbehörde für die Auskunftserteilung eine Entschädigung zu gewähren hat.

Eine Information der Betroffenen zum Zwecke nachträglichen Rechtsschutzes erfolgt bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln des § 5 Absatz 2 nach Maßgabe des § 5 Absatz 5, bei den Befugnissen mit besonderer Eingriffsintensität finden sich darüber hinausgehende Regelungen in § 5c Abs. 4.

c) Absatz 3

Aus systematischen Gründen wurden Inhalte des bisherigen § 7 Absatz 1 übernommen, so dass hier nun auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Datenerhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln geregelt sind.

d) Absatz 5

Der bisherige Absatz 3 wird aus systematischen Gründen zum neuen Absatz 5.

e) Absatz 6

Durch Absatz 6 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit festgestellt, dass die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten sich nach den Übermittlungsvorschriften der §§ 17 bis 22 richtet. Für die Übermittlung von Daten, die aus Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität gewonnen wurden, gelten die speziellen in § 5c Abs. 3 normierten Übermittlungsvorschriften.

f) Absatz 7

Der neue Absatz 7 enthält die Befugnisnorm des bisherigen § 15 Absatz 2. Zur Verbesserung der Gesetzessystematik werden alle Befugnisse des Verfassungsschutzes in § 5 aufgeführt. Diese Befugnis korrespondiert mit der neu in § 3 Absatz 3 aufgenommenen Aufgabe des Verfassungsschutzes, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Norm erlaubt dem Verfassungsschutz - wie bisher -, innerhalb des Verfassungsschutzberichtes unter engen Voraussetzungen personenbezogene Daten zu veröffentlichen.

g) Absatz 8

Der bisherige Absatz 5 wird - redaktionell geändert - zum neuen Absatz 8.

h) Absatz 9

Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 9.

Zu 5. (§ 5a)

a) Aufhebung des bisherigen § 5a

Die bisher in § 5a enthaltenen Auskunftsbefugnisse sind nun in § 5 Absatz 2 Nummer 14 und 15 in Verbindung mit § 7c geregelt. Die Umstellung war aufgrund der neuen Systematik - listenmäßige Zusammenfassung aller Befugnisse in § 5 Absatz 2 mit einer spezifischen Ausgestaltung in §§ 7a bis 7c - erforderlich. Die Berichtspflichten wurden zur Verbesserung der Systematik ebenfalls zusammengefasst.

b) § 5a -neu- allgemein

In der Neufassung des § 5a ist nunmehr umfassend der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geregelt. Zu dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden. Auch das nach §§ 53, 53a StPO geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern zählt nach § 5a zum geschützten Kernbereich. Gespräche aber, die Angaben über begangene oder geplante Straftaten enthalten, gehören wegen des darin begründeten Sozialbezuges schon ihrem Inhalt nach nicht zu dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bei allen nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen muss der in Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung gewahrt bleiben. Deshalb bezieht sich der Kernbereichsschutz auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, in diesen unantastbaren Kernbereich einzugreifen. Auch wenn einige nachrichtendienstliche Mittel, wie z.B. die Observation, grundsätzlich im öffentlichen Raum stattfinden und daher in der Regel eine hohe Sozialadäquanz aufweisen, kann der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Person nicht damit rechnen muss, dass ihre Äußerungen von Dritten wahrgenommen werden (z.B. Selbstgespräche an abgelegenen Orten oder in einem Fahrzeug). Ein Sozialbezug, der die Verletzung des Kernbereichs ausschließt, wird in der Regel auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen zu bejahen sein, da hier Betroffene in Kenntnis der Datenerfassung durch Dritte handeln.

c) Absatz 1

Für personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, wird entsprechend dem Schutzkonzept des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 120, 274) auf der ersten Stufe ein generelles Erhebungsverbot vorgesehen. Eine Erhebung ist bereits dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der äußeren Umstände damit zu rechnen ist, dass kernbereichsrelevante Daten erfasst werden. Ein Beispiel hierfür ist der Anschluss der Telefonseelsorge, der in der Regel zur Übermittlung von höchstpersönlichen Äußerungen dient. Das Gleiche gilt in der Regel für die Anschlüsse oder E-Mail-Adressen von Ärztinnen und Ärzten oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

d) Absatz 2

Auch bei einer zunächst zulässigen Erhebung ist die Aufzeichnung zu unterbrechen, wenn erkennbar wird, dass entgegen der ursprünglichen Prognose kernbereichsrelevante Daten erfasst würden. Die Unterbrechungspflicht vollzieht sich je nach Art der Überwachung unterschiedlich. Bei einem Live-Mithören ist die Überwachung solange wie erforderlich zu unterbrechen und darf erst fortgesetzt werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine kernbereichsrelevanten Daten mehr erhoben werden. Diese Anhaltspunkte können sich zum Beispiel aus der Veränderung der Gesprächssituation oder dem Wechsel der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners ergeben.

Auf die Unterbrechung kann lediglich dann verzichtet werden, wenn sie informationstechnisch oder ermittlungstechnisch nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise bei einer eingesetzten Person gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Fall sein, wenn diese sich ohne eigene Gefährdung etwa durch Enttarnung der Situation nicht entziehen kann, obwohl sie dadurch kernbereichsrelevante Informationen enthält. Ein weiteres Beispiel ist die automatisierte Erfassung, die etwa bei der Telekommunikationsüberwachung unumgänglich ist. Bei einer automatisierten Erfassung ist eine Unterbrechung der Erhebung aus informationstechnischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wird dann die nächste Stufe des Kernbereichsschutzes wirksam, die eine Verwertung der erlangten kernbereichsrelevanten Erkenntnisse verbietet.

e) Absatz 3

Sollten dennoch bei automatisierter Überwachung Daten erfasst worden sein, die Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz bieten, so muss die Auswertung der Daten unterbrochen werden, bis eine oder ein von der Auswertung unabhängige Bedienstete oder unabhängiger Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt die Daten mit Kernbereichsrelevanz gelöscht hat.

f) Absatz 4

Da es insbesondere bei automatisierter Überwachung fremdsprachlicher Kommunikation praktisch unvermeidbar ist, Informationen zu erheben, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann, muss auch für hinreichenden Schutz in der weiteren Auswertungsphase gesorgt sein. Insbesondere müssen aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden (vgl. BVerfGE 120, 274). Deshalb wird hier in einer weiteren Stufe ein generelles Verwendungsverbot und Löschungsgebot vorgesehen.

g) Absatz 5

Der gestufte Kernbereichsschutz wird durch die getroffene Festlegung ergänzt, dass in Zweifelsfällen die G 10-Kommission über die Verwertbarkeit der Daten entscheidet.

h) Absatz 6

Bei der Telekommunikationsüberwachung leitet das verpflichtete Unternehmen die gesamte Kommunikation des überwachten Anschlusses an den Verfassungsschutz aus, ohne dass eine vorherige Filterung nach Inhalten möglich wäre. Zum Schutz des Kernbereichs wird deshalb bei automatisierter Erfassung - neben dem grundsätzlichen Erhebungsverbot nach Absatz 1 - ein Auswertevorbehalt für solche Daten vorgesehen, bei denen anhand von äußeren Merkmalen, wie z.B. der Telefonnummer oder Email-Adresse, ersichtlich ist, dass diese von einer Berufsgeheimnisträgerin oder einem Berufsgeheimnisträger stammen oder an diesen gerichtet sind. Hier prüft die G 10-Kommission, ob die Daten oder Teile von ihnen das durch das Berufsgeheimnis begründete Vertrauensverhältnis betreffen und dem Kernbereich zuzurechnen sind. Wenn dies der Fall ist, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

Zu 6. (§§ 5b, 5c)**(§ 5b)**

§ 5b legt die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse der § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 i.V.m. §§ 7a bis c fest. Bei diesen Maßnahmen findet eine externe Kontrolle durch die G 10-Kommission statt.

Absatz 2 legt fest, welche Angaben der Antrag auf Anordnung enthalten muss. Der Detaillierungsgrad der hier geforderten Angaben dient dem Ziel, die einzelne Beschränkungsmaßnahme so bestimmt und begrenzt wie möglich zu gestalten. Insbesondere bei der Überwachung der Telekommunikation durch Eingriffe in informationstechnische Systeme wird sichergestellt, dass nur gezielte Zugriffe auf den Datenverkehr erfolgen und sich sowohl die beantragende Behörde wie auch die G 10-Kommission über den Umfang der Maßnahme und ihre Erforderlichkeit bewusst sind.

Mit Absatz 4 wird die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss des Landtags (bisher § 7 Absatz 5) auf alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes mit besonderer Eingriffstiefe erstreckt, um eine möglichst große Transparenz zu schaffen. Die bestehende Berichtspflicht für besondere Auskunftsbefugnisse gegenüber dem Kontrollgremium des Bundes wird beibehalten.

(§ 5c)

§ 5c enthält Verfahrensvorschriften sowie Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten für die Durchführung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse und Maßnahmen.

Die Absätze 1 bis 3 sehen für die Durchführung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse der § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 spezielle Überwachungs-, Löschungs- und Übermittlungsvorschriften vor. Die Vorschrift übernimmt die entsprechende Regelung des § 4 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs (Artikel 10-Gesetz).

Absatz 4 regelt die Mitteilungspflicht nach Beendigung einer Maßnahme. Diese gilt grundsätzlich für alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes, die ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erfolgen. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung sind die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht ebenfalls entsprechend denen des § 12 Artikel 10-Gesetz ausgestaltet und unterliegen für die besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der Kontrolle durch die G10-Kommission. Eine abweichende Formulierung war für die Fälle erforderlich, in denen die Maßnahmen nicht angeordnet werden müssen.

Zu 7. (§ 6)

Redaktionelle Änderungen.

Zu 8.**a) Aufhebung des bisherigen § 7**

Die Befugnisse des bisherigen § 7 werden zum Teil im Interesse der Normklarheit an anderer Stelle im jeweiligen sachlichen Zusammenhang übernommen oder aufgegeben. Die Voraussetzungen für besondere Formen der Datenerhebung (bisher Absatz 1) finden sich nunmehr in § 5 Absatz 1 und 3.

Die bisher in Absatz 2 und 3 geregelte Wohnraumüberwachung ist seit ihrer Einführung nicht zur Anwendung gekommen. Die erforderliche Güterabwägung zwischen dem Schutzgut der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG einerseits und der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde andererseits ist in der Vergangenheit nie zu Lasten des Grundrechts ausgefallen. Es ist derzeit auch nicht zu erwarten, dass sich im Bereich der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen künftig eine andere Beurteilung ergeben wird, da in den hierfür in Betracht kommenden Gefahrenlagen die Polizeibehörden für die Gefahrenabwehr zuständig sind.

Die Maßnahmen zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobiltelefons (sog. IMSI-Catcher, bisher Absatz 4) sind nun in § 7b geregelt. Die Berichtspflichten an parlamentarische Gremien finden sich nun in § 5b Absatz 4.

b) zu § 7 - neu

Mit § 7 werden die Voraussetzungen und Verfahrensregeln für den Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung, insbesondere von Vertrauenspersonen, klaren Regeln unterworfen. Ihr Einsatz ist in jedem Einzelfall am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

aa) Absatz 1

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung festgelegt. Er ist die Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Personen in allen Aufgabenbereichen, auf die sich der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes erstreckt. Absatz 1 Nummern 1 bis 7 normieren ausdrücklich, wann eine Zusammenarbeit erfolgen darf. Absatz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass der Staat durch den Einsatz von Vertrauenspersonen keinen inhaltlichen Einfluss auf Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 nimmt. Aus Absatz 1

Nummer 4 folgt, dass der Staat nicht mit Personen zusammenarbeitet, die Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen oder begangen haben. Der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung ist übernommen aus § 8 Absatz 3 Polizeigesetz NRW. Soweit sich das Verfassungsschutzgesetz auf diesen Begriff bezieht, findet der in § 8 Absatz 3 Polizeigesetz NRW aufgeführte Katalog Anwendung, vgl. auch Absatz 5. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 5 stellt sicher, dass durch den Verfassungsschutz angeworbene Personen nicht ihren Lebensunterhalt auf Dauer alleine durch dessen finanzielle Zuwendungen bestreiten. Dadurch sollen finanzielle Abhängigkeiten, die sich negativ auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken könnten, verhindert werden. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 6 normiert ausdrücklich eine Trennung zwischen Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung. Dadurch wird klargestellt, dass der Verfassungsschutz keinesfalls die Situation betroffener ausstiegswilliger Personen zur Informationsabschöpfung ausnutzt.

bb) Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verfahrensvoraussetzungen für den Einsatz von Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1. Die Voraussetzungen sind inhaltlich an den Voraussetzungen für den Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz angelehnt. Zusätzliche Kontrollfunktionen haben dabei die Befristung der Maßnahme sowie die Befristung der Führungsverantwortlichkeit, das heißt ein Wechsel bei der Führung von Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 auf der Ebene der Sachbearbeitung. Die Dokumentationspflichten gewährleisten die Möglichkeit, den Einsatz nachvollziehen zu können. Die Dienstanweisung, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird, konkretisiert die rechtsstaatlichen Regeln für den Einsatz und das Führen von V-Personen und anderen in § 5 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen. Die Anhörung des Kontrollgremiums sowohl bei Erlass als auch bei Änderung der Dienstanweisung stellt dabei die gerade in diesem sensiblen Bereich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde gebotene parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicher.

cc) Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Ermächtigungsgrundlage um einen Rechtfertigungsgrund für den Einsatz der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen erweitert. Eine darüber hinausgehende Rechtfertigung von strafbewehrten Eingriffen in Individualrechte oder von szenetypischen Straftaten ist mit der Klarstellung nicht verbunden. Die Rechtsprechung sieht zunehmend allgemeine Befugnisnormen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die strafbare Mitgliedschaft in verbotenen oder terroristischen Organisationen an. Daher besteht hier zur rechtlichen Absicherung dieser Personen und der Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die diese Personen führen, gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Eine in der Regel konspirativ agierende verbotene oder terroristische Vereinigung kann nur unter Einsatz von Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 wirksam beobachtet werden, wenn sich die beobachtenden Personen innerhalb der Organisation befinden. Damit ergibt sich denkbare, dass diese Personen Organisationsdelikte wie die Tatbestände der §§ 129, 129a und 129b StGB verwirklichen. Ohne eine Straflosigkeit des Einsatzes von diesen Personen in verbotenen und terroristischen Organisationen könnten sie gerade in den Organisationen im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht eingesetzt werden, von denen die größte Gefährlichkeit ausgeht.

dd) Absatz 4

Absatz 4 knüpft an die im Absatz 1 Nummer 3 getroffene Regelung an, keine Personen, die erhebliche Straftaten begehen oder begangen haben, zu verpflichten. Es wird klargestellt, dass in dem Fall, dass bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, die betroffene Person könne rechtswidrig eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben, nicht nur die Maßnahme durch die Verfassungsschutzbehörde sofort beendet wird,

sondern auch die Strafverfolgungsbehörden informiert werden. Diese Informationspflicht steht unter dem Vorbehalt einer Abwägung gemäß § 19 Nr. 2. Danach ist vor der Übermittlung zu prüfen, ob überwiegende Sicherheitsinteressen, der Übermittlung entgegenstehen. Um eine Aushöhlung der in Absatz 4 Satz 1 neu geschaffenen Regelung zu verhindern, stellt Satz 2 klar, dass eine solche Abwägung zugunsten einer Nichtübermittlung nur eine eventuelle Gefährdung an Leib und Leben durch die Übermittlung für eine der beteiligten Personen berücksichtigen darf.

ee) Absatz 5

Absatz 5 regelt aus Gründen der Normenklarheit und -bestimmtheit, dass der in § 7 verwendete Begriff der "Straftaten von erheblicher Bedeutung" sich auf den in § 8 Absatz 3 des Polizeigesetzes NRW genannten Katalog von Delikten bezieht.

Zu 9. (§§ 7a- 7c)

(§ 7a)

In § 7a werden die in § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 genannten Befugnisse zur Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte unter einheitlichen Voraussetzungen zusammenfassend geregelt. Diesen Befugnissen ist gemeinsam, dass sie das grundrechtlich geschützte Interesse an der Vertraulichkeit der nicht öffentlichen Kommunikation betreffen. Nicht alle diese Maßnahmen greifen dabei in die besondere Freiheitsgarantie aus Artikel 10 GG ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützen auch solche Elemente der Persönlichkeit, die nicht schon Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit gleichstehen. Dies ist gerade bei der persönlichen Individualkommunikation außerhalb der Öffentlichkeit der Fall. Hier bedarf es eines vergleichbaren Schutzes gegen staatliche Eingriffe wie im Bereich des Artikels 10 GG. Schon § 5 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 7 Absatz 3 alter Fassung ließ daher Datenerhebungen mit technischen Mitteln, die in ihrer Art und Schwere der Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, nur unter den besonderen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes zu. Dieser Schutz wird durch die Neufassung aufrechterhalten. Gleichzeitig wird die Vorschrift aber dem Bestimmtheitserfordernis gerecht, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274) im Hinblick auf den bisherigen § 5 Absatz 2 Nummer 11 konkretisiert hatte.

§ 7a ermächtigt nicht zu Maßnahmen, mit denen in den Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG eingegriffen wird.

Soweit hier die Voraussetzungen von Maßnahmen der Post-, Brief- und Telekommunikationsüberwachung einer eigenständigen landesrechtlichen Regelung zugeführt werden, folgt die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers dabei aus Artikel 70 Absatz 1 GG. Das BVerfG hat in neueren Entscheidungen zunehmend die grundgesetzliche Kompetenzverteilung im Bereich der Befugnisse der Sicherheitsbehörden im Sinne einer Doppeltürfunktion betont (BVerfG 125, 260 und Beschluss vom 24.01.2012, 1 BvR1299/05). Demnach bedarf es insbesondere im Bereich der Telekommunikation sowohl einer bundesrechtlichen Öffnungsnorm als auch einer fachrechtlichen und landesrechtlichen Zugriffsnorm.

Die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Maßnahmen entsprechen denen der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz. Anordnungen auf heimliche Überwachung der Kommunikation sind danach zulässig, wenn eine drohende Gefahr im Sinne des § 1 Artikel 10-Gesetz vorliegt und Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 3 Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der aus § 3 Absatz 1 Artikel 10-Gesetz übernommenen Straftaten ver-

folgt werden und die G 10-Kommission der Maßnahme zustimmt. Darüber hinaus sind über §§ 5b und 5c ein besonderes Anordnungsverfahren und Datenverarbeitungsregeln mit Prüf-, Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten zu beachten sowie besondere Übermittlungspflichten mit entsprechender Zweckbindung, die dem Artikel 10-Gesetz nachgebildet sind, geregelt. Sie werden über § 5a durch einen Kernbereichsschutz ergänzt. Der Übereinstimmung zwischen dem Verfassungsschutzgesetz und dem Artikel 10-Gesetz wird dadurch Rechnung getragen, dass § 7a Absatz 4 in Zukunft möglicherweise bestehenden engeren verfahrensrechtlichen und materiellen Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetz den Vorrang einräumt.

(§ 7b)

§ 7b übernimmt die bisher in § 7 Absatz 4 geregelte Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur präzisen Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten (sog. IMSI-Catcher). Die mit dem Gesetz vom 20.12.2006 (**GV. NRW. S.620**) eingeführte Befugnis wird in die neue Systematik - listenmäßige Zusammenfassung aller Befugnisse in § 5 Absatz 2 ggf. mit einer spezifischen Ausgestaltung in § 7a bis 7c - überführt. Ziel dieser neuen Systematik ist u.a. die Verbesserung der Normklarheit durch eine weitgehende Angleichung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel mit vergleichbarer Eingriffstiefe. Die Befugnis ist damit - ebenso wie die übrigen nachrichtendienstlichen Mittel - zur Erfüllung aller in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde einsetzbar und damit auch für die Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, soweit die engen Voraussetzungen des § 7a vorliegen.

Satz 5 entfällt, da das Zitiergebot nunmehr insgesamt für das gesamte Verfassungsschutzgesetz in § 32 geregelt wird.

Die in §§ 5b bis 5c geregelten, besonderen Datenverarbeitungsregeln mit Prüf-, Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten sowie besondere Übermittlungsregelungen mit entsprechender Zweckbindung gelten weiterhin. Sowohl Anordnung wie Durchführung, Löschung und Benachrichtigung werden weiterhin über die G 10-Kommission kontrolliert.

(§ 7c)

§ 7c übernimmt die bisher in § 5a geregelten besonderen Auskunftsbefugnisse in der bestehenden Fassung. Die Umstellung war aufgrund der neuen Gesetzessystematik erforderlich. Auch die bisherigen, dem Artikel 10-Gesetz angeglichenen verfahrensrechtlichen Beschränkungen und die Kontrollfunktion der G 10-Kommission gelten über § 5b und § 5c weiter fort.

a) Zu Absatz 3

In Erfüllung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernisse regelt Absatz 3, dass eine Abfrage von Bestandsdaten nach § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes, sofern diese Passwörter oder sonstige Zugangsberechtigungen umfassen (insbesondere PIN und PUK für Zugriff auf Mobilfunkendgeräte), nur zulässig ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser erlangten Passwörter etc. vorliegen.

b) Zu Absatz 4

In Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Vorschrift wird eine Entschädigungspflicht der Verfassungsschutzbehörde für zur Auskunft verpflichtete Telekommunikationsunternehmen normiert. Die Höhe richtet sich nach der speziellen Vorschrift in § 23 JVEG.

Zu 10. (§ 8)**a) Absatz 1**

Redaktionelle Änderung.

b) Absatz 2

Die Ergänzung von Absatz 2 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass zu den zulässigen Speicherungen von personenbezogenen Daten in zur Person geführten Dateien im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 auch solche zählen, die zur Erfüllung von Nachberichtspflichten im Rahmen einer gesetzlich vorgesehen Mitwirkungsverpflichtung erforderlich sind. Die Verfassungsschutzbehörde hat zum Beispiel gemäß § 73 Absatz 3 AufenthG die Pflicht, den Ausländerbehörden bei Prüfung eines Aufenthaltstitels mitzuteilen, ob Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Dies gilt auch, wenn die Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken erst während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels bekannt werden. Dieser so genannten Nachberichtspflicht kann die Verfassungsschutzbehörde aber nur nachkommen, wenn sie berechtigt ist, die Person im Rahmen der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 zu speichern. Eine solche Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden findet sich derzeit im Aufenthalts-, Luftverkehrs-, und Atomgesetz sowie im Hafensicherheitsgesetz NRW, könnte sich aber in Zukunft auf weitere Zuverlässigkeitsprüfungen erstrecken.

c) Absatz 4

Die elektronische Sachakte wurde mit der 2006 verabschiedeten Änderung des § 8 (Gesetz vom 20.12.2006, GV. NRW. S. 620) eingeführt. Absatz 4 trägt den dabei bestehenden besonderen datenschutzrechtlichen Bedürfnissen Rechnung. Durch die Beschränkung der Recherchierbarkeit wird sichergestellt, dass die besonderen Regelungen für die Speicherung in personenbezogenen Dateien nicht durch die Möglichkeiten des automatisierten Zugriffs auf die elektronischen Sachakten umgangen werden können. Zusätzlich soll nun der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen werden.

Eine Abfrage der in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogenen Daten ist daher zu Auskunftszwecken zulässig. Dieser Auskunftsanspruch nach § 14 umfasst zwar zunächst nur Speicherungen, die gezielt zur Person erfasst worden sind (BVerwG NJW 2008, 1398; OVG NRW NVwZ-RR 2009, 505; BVerfG Beschluss vom 17.05.2011, 1 BvR 780/09). Solche Speicherungen erfolgen nicht in der elektronischen Sachakte, sondern in den zur Person geführten Dateien. Um ein Auskunftsersuchen vollständig beantworten zu können, muss aber in elektronischen Sachakten nach etwaigen Speicherungen zur Person gesucht werden können, die nicht auch in die zur Person geführte Datei aufgenommen wurden.

In allen anderen Fällen dürfen keine personenbezogenen Daten gesucht werden, die nicht Gegenstand einer Speicherung in der zur Person geführten Datei geworden sind. Damit wird der Schutz solcher personenbezogener Daten verstärkt, die im Rahmen einer automatisierten Volltexterfassung im Kontext anderer Personen oder Organisationen zwangsläufig mitgespeichert wurden, ohne selbst die in Absatz 1 genannten Speichervoraussetzungen zu erfüllen. Hierzu zählen Randpersonen aus dem Umfeld von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 oder aber auch öffentliche Personen, gegen die sich diese Bestrebungen richtet und die zum Verständnis des Sachzusammenhangs nicht aus den Dokumenten entfernt werden können. Gleiches gilt für den Inhalt eingescannter Zeitschriften und Lexika, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und in denen sich zwangsläufig auch Daten von Personen befinden, die in keinem sonstigen Zusammenhang zu Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 stehen.

Zu 11. (§10)**Absatz 2**

In Anpassung an den neugeschaffenen § 11 Absatz 3 wird eine sprachliche Ungenauigkeit beseitigt. Darüber hinaus gibt es eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Archivgesetzes.

Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu 12. (§ 11)**a) Absatz 3**

Durch den neugeschaffenen Absatz wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen und eine Vorschrift über die Löschung von personenbezogenen Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten, die nicht zur Person geführt werden (Sachakten), geschaffen. Bislang war, da es keine spezielle Vorschrift im Verfassungsschutzgesetz gab, § 19 Absatz 3 Datenschutzgesetz NRW anwendbar. Diese Regelung ist nunmehr inhaltsgleich in das Verfassungsschutzgesetz übernommen worden. Danach sind personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder die Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die inhaltsgleiche Übernahme in das Verfassungsschutzgesetz verbessert die Übersichtlichkeit, da nunmehr alle Konstellationen, die das Löschen bzw. Vernichten von Dateien bzw. Akten betreffen, im Verfassungsschutzgesetz geregelt sind und ein Rückgriff auf das Datenschutzgesetz NRW nicht mehr erforderlich ist.

b) Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Neu aufgenommen ist die Verpflichtung, dass vor der Vernichtung von zur Person geführten schriftlichen Akten die Freigabe der Leitung der Verfassungsschutzabteilung einzuholen ist. Bei solchen zur Person geführten schriftlichen Akten handelt es sich um die Personalakten der Vertrauenspersonen. Wegen der unter Umständen hohen Bedeutung dieser Akten für die Dokumentation der Arbeit des Verfassungsschutzes ist deren Vernichtung unter einen besonderen Vorbehalt gestellt worden. Der Hinweis auf das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen wird aus systematischen Gründen in Absatz 5 verschoben.

c) Absatz 5

Da sich die Klarstellung nicht nur auf den neuen Absatz 4, sondern auch auf den neuen Absatz 3 bezieht, wird der Hinweis auf das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen in einen eigenen Absatz verschoben.

Zu 13. (§ 14)

Redaktionelle Änderung.

Zu 14. (Wegfall § 15)

Die Regelungen im bisherigen § 15 wurden in andere Normen übernommen. Die Unterrichtspflicht der Landesregierung und des Landtags wurde ebenso wie die Befugnis zur Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts auch zu einer Aufgabe des Verfassungsschutzes erklärt und ist daher in § 3 eingeflossen. Die in § 15 Absatz 1 Satz 2 geregelte Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten findet sich aus gesetzessystematischen Gründen nunmehr in § 17.

Zu 15. (§ 16)

In § 16 Absatz 2 findet sich eine ausdrückliche Ermächtigung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren, da dafür nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine eigene gesetzliche Regelung erforderlich ist (BVerfGE 125, 260 und Beschluss vom 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, Doppeltürenmodell). § 16 regelt in Absatz 2 bisher nur einzelne Ersuchen an Landesbehörden sowie in Absatz 3 die Einsichtnahme in amtliche Register vor Ort. Diese Maßnahmen der Informationsgewinnung sind bei Behörden aber immer weniger relevant. Amtliche Register werden zunehmend nur noch elektronisch geführt. Diverse Einzelgesetze enthalten Verfahren des automatisierten Abrufs durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (z.B. in §§ 35 ff. StVG für das zentrale Fahrzeugregister, in §§ 22 ff. AZRG für das Ausländerzentralregister sowie in §§ 133 f. GBO für das elektronische Grundbuch). Die Verfassungsschutzbehörde erhält daher nun eine eigene, korrespondierende Befugnis zum Datenabruf im automatisierten Abrufverfahren. Die Schaffung einer solchen eigenständigen Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich (Beschluss vom 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, Doppeltürenmodell).

Hierzu sind weitere verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen: Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird eine Auffangregelung zur Nachweisführung über Abrufe im automatisierten Verfahren getroffen. Die Nutzung automatisierter Abrufverfahren ist im Übrigen auf solche beschränkt, die neben den Zugangsvoraussetzungen auch die datenschutzrechtlichen Aspekte regeln. Der gegenüber einem Einzelfallersuchen erhöhten Eingriffstiefe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG wird durch den Entscheidungsvorbehalt der Leitung der Verfassungsschutzabteilung in Absatz 2 Satz 3 Rechnung getragen.

Zu 16. (§ 17)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 2. Da an dieser Stelle allgemein die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde geregelt ist, wurde aus Gründen der Gesetzessystematik auch die Befugnis zur Übermittlung von Daten an den Landtag und die Landesregierung hier aufgenommen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 17. (§ 18)**a) Absatz 1**

In dem neugeschaffenen Absatz 1 wird durch die Verfassungsschutzbehörde eine Übermittlungspflicht hinsichtlich aller wesentlichen Informationen an das Bundesamt für den Verfassungsschutz normiert. Bisher gibt es eine Übermittlungsregelung für die Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz nur in § 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Diese besteht, soweit die bei der Verfassungsschutzbehörde anfallenden Informationen für die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich sind. Die Aufnahme einer korrespondierenden verpflichtenden Regelung in das Landesrecht unterstreicht, dass noch mehr als in der Vergangenheit ein Austausch im Verfassungsschutzverbund mit einer Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz beabsichtigt ist. Der Verfassungsschutzverbund wird künftig bei der Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 die Maßnahmen mit dem Ziel der Arbeitsteilung stärker abstimmen. Das Bundesamt für den Verfassungsschutz wird hierbei eine zentrale koordinierende Rolle einnehmen.

b) Absatz 2

Die Übermittlungspflichten des Verfassungsschutzes an die Strafverfolgungsbehörden werden über die bestehende Verpflichtung bei Staatsschutzdelikten und politisch motivierter Kriminalität um die Pflicht zur Übermittlung ergänzt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein sonstiges Verbrechen verhindert oder aufgeklärt werden kann. Verbrechen sind gemäß § 12 Absatz 1 Strafgesetzbuch rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Zu 21. (§ 25)**a) Absatz 1**

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Verfassungsschutz zu einem strukturierten Berichtswesen gegenüber dem Kontrollgremium verpflichtet. Über die bisherige Regelung hinaus hat die Verfassungsschutzbehörde in jeder Sitzung umfassend über Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu berichten. Als Neuregelung kommt hinzu, dass das Kontrollgremium über den Einsatz insbesondere von Vertrauenspersonen zu informieren ist. Damit wird die parlamentarische Kontrolle dieses nachrichtendienstlichen Mittels verbessert. Gleichzeitig wurden die bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Kontrollgremium auf alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes mit besonderer Eingriffstiefe erstreckt. Umgekehrt wird auch das Recht des parlamentarischen Kontrollgremiums, über alle Vorgänge des Verfassungsschutzes Auskunft verlangen zu können, normiert. Dies schafft eine möglichst große Transparenz für die parlamentarische Kontrolle. Die Berichtspflichten nach § 5b Absatz 4 an den Hauptausschuss des Landtags und an das Kontrollgremium des Bundes bleiben unberührt.

b) Absätze 3 bis 6

Redaktionelle Änderungen.

Zu 22. (§ 26)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird dem Kontrollgremium die Möglichkeit eröffnet, über nicht geheimhaltungsbedürftige Belange in öffentlicher Sitzung zu tagen. Hierdurch wird dem durch die Gesetzesnovelle insgesamt angestrebten Ziel Rechnung getragen, die Arbeit des Verfassungsschutzes transparenter zu gestalten. Gleichwohl wird die Verpflichtung des Kontrollgremiums, geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten in geheimer Sitzung zu behandeln, beibehalten.

Zu 23. (§§ 27, 28)**(§ 27)****a) Absatz 1**

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums dürfen durch Beschäftigte der Landtagsverwaltung unterstützt werden. Die gesonderte Ausweisung der Personal- und Sachausstattung ist sinnvoll und notwendig, da so ein Gleichklang zur Begleitung der G 10-Kommission durch die Landtagverwaltung herbeigeführt wird. Endgültige Festlegungen bleiben den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen überlassen. Die zur Unterstützung herangezogenen Beschäftigten der Landtagsverwaltung müssen sicherheitsüberprüft und förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet sein.

b) Absatz 2

Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, diese Beschäftigten im Rahmen des Informationsrechts des parlamentarischen Kontrollgremiums durch Beantwortung von Fragen sowie der Gewährung von Einsicht in Akten und Dateien zu unterstützen.

(§ 28)

Die Regelung entspricht § 5a Abs. 4 Satz 2 bisherige Fassung und wird aus gesetzessystematischen Gründen zum neuen § 28. Dadurch sind die Regelungen über die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes gebündelt.

Zu 24. (§ 29)

Der bisherige § 27 wird aus systematischen Gründen zu § 29.

Zu 25. (§ 30)

Mit der Neuregelung in § 30 werden die G 10-Kommission und ihre Befugnisse nun im Verfassungsschutzgesetz selbst geregelt. Materiell ist diese Regelung identisch mit der des § 3 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz. Sowohl die bisher dort geregelte Statuierung und Zusammensetzung der G 10-Kommission, ihr Sitzungsturnus, ihre Befugnisse, ihre Ausstattung und Entscheidungsfindung haben sich in der praktischen Anwendung bewährt und sollen deshalb beibehalten werden. Zusätzlich ist in Absatz 7 eine klarstellende Regelung für die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten durch die G 10-Kommission aufgenommen worden,

Zu 26. (§ 31)

Die Vorschrift wird sprachlich klarer gefasst, um die Systematik, dass immer dann, wenn das Verfassungsschutzgesetz keine speziellere Regelung enthält, die allgemeineren Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW Anwendung finden, zu verdeutlichen.

Zu 27. (§ 32)

§ 32 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zunächst wird der Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG als betroffenes Grundrecht für die §§ 5 bis 22 zitiert. Das dort verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich nicht zitierpflichtig; da hier aber aus der Verknüpfung zweier Einzelgrundrechte ein weiteres abgeleitetes Grundrecht entstanden ist, findet das Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG wieder Anwendung (BVerfGE 113, 46).

Die nachrichtendienstlichen Mittel nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7, 10 11 und 14 greifen in das Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis aus Artikel 10 GG ein. Ebenfalls greift § 5 Absatz 2 Nummer 15 in dieses Grundrecht ein, sofern die Auskunft mittels dynamischer Internetprotokolladressen erfolgt.

Zum Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standorts von Mobilfunkendgeräten im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 12 wird Artikel 10 GG nicht mehr als betroffenes Grundrecht zitiert. Diese Änderung basiert auf dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08.2006 (vgl. BVerfG – 2 BvR 1345/03 –). Danach ist der Einsatz des IMSI-Catchers zur Ermittlung von IMEI und IMSI kein Eingriff in das durch Artikel 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis, da hierbei ausschließlich technische Geräte miteinander „kommunizieren“.

Die Datenerhebung steht daher nicht in Zusammenhang mit einem „menschlichen“ Kommunikationsvorgang. Auch sind keine diesbezüglichen Kommunikationsinhalte betroffen. Insofern ist durch den Einsatz des IMSI-Catchers lediglich der Schutzbereich des in Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG geschützten informationellen Selbstbestimmungsrechts betroffen, der in einem Ergänzungsverhältnis zu Artikel 10 GG steht und technische Kommunikationsdaten immer dann schützt, wenn die speziellere Gewährleistung des Artikel 10 GG nicht einschlägig ist.

Zu 28. (§ 33)

Die durch Änderung des Absatz 1 Satz 2 erfolgende Verlängerung der Befristung der Befugnisse des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 13 und 14 in Verbindung mit § 7c setzt die Erkenntnisse der Evaluierung aus dem Jahre 2011 um. Diese erfolgte unter Einbeziehung einer bzw. eines wissenschaftlichen Sachverständigen, zu dem der Landtag mit Beschluss vom 20.07.2011 (LT-Drs. 15/38) sein Einvernehmen erteilt hatte. Die Evaluierungsmethodik, die für die Evaluierung erhobenen Daten einschließlich ihrer Auswertung, die Rechtsfolgenbewertung sowie die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen finden sich im Evaluierungsbericht vom 31.08.2011 (zuletzt LT-Drs 16/41). Danach haben sich die besonderen Auskunftsbefugnisse des § 7c als zweckmäßig erwiesen und sind auch in Abwägung mit den betroffenen Grundrechten weiterhin erforderlich. Allerdings ist die Zahl der bisherigen Anwendungsfälle so gering, dass eine Entfristung zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll wäre. Mit der Befristung zum 31.05.2018 hält der Gesetzentwurf am bewährten Fünf-Jahres-Rhythmus fest.

Die Evaluierung und die Befristung soll sich darüber hinaus auf die neu gefasste Eingriffsbefugnis des § 5 Absatz 2 Nummer 11 i.V.m. § 7a erstrecken, da diese Maßnahme zum einen ähnlich schwer wie die besonderen Auskunftsbefugnisse in Grundrechte eingreifen.

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 soll nicht weiter befristet werden. Entsprechend dem Ergebnis der Evaluierung handelt es sich bei dem Einsatz von GPS um eine bewährte Weiterentwicklung, die inzwischen zu einem technisch standardisierten Verfahren der Observation durch Sicherheitsbehörden geworden ist. Mit diesem technischen Mittel besteht die Möglichkeit, Observationen für die Zielperson weniger eingriffsintensiv und mit geringeren Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte auszugestalten.

Zu Artikel 2 (Folgeänderung anderer Gesetze)

Die formellen und materiellen Voraussetzungen wie auch die Errichtung und Befugnisse der G 10-Kommission sind in das Verfassungsschutzgesetz übernommen worden. Daher kann das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW) aufgehoben werden.